KANTON AARGAU

Obergericht
Strafgericht, 2. Kammer

SST.2026.58
(ST.2025.13; STA.2023.1383)

Urteil vom 3. November 2026

Besetzung	Oberrichterin Plüss, Präsidentin Oberrichterin Möckli Oberrichterin Hausherr Gerichtsschreiberin Wanner
Anklägerin	***Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm,*** Untere Grabenstrasse 32, Postfach, 4800 Zofingen
Privatklägerin	***A._____ GmbH,*** […] vertreten durch Rechtsanwalt Artan Sadiku, […]
Beschuldigte	***B._____,*** geboren am tt.mm.1988, von Rickenbach LU, […] verteidigt durch Rechtsanwalt Fabian Kirchhofer, […]
Gegenstand	Üble Nachrede

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.
1.1.
Mit Strafbefehl vom 12. Dezember 2024 verurteilte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die Beschuldigte wegen übler Nachrede zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 100.00, Probezeit 2 Jahre. Der Beschuldigten wird Folgendes vorgehalten:

> Die Beschuldigte war vom 18. April 2022 bis am 30. Juni 2022 in einem 100 %-Pensum als Pflegefachfrau HF für die A._____ GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin C._____, tätig. Am 7. Februar 2023 versandte die Beschuldigte, mutmasslich von ihrem Wohnort aus in Q._____, R-Strasse 14, eine E-Mail an D._____, den Geschäftsführer der E._____ (E._____), mit folgendem Inhalt:
>
> > *"Guten Tag*
> > *Ich habe bei Ihnen auf der Homepage gesehen, dass A._____ in S._____ Mitglied in ihrem Verband ist.*
> >
> > *Auch habe ich gelesen, dass Sie ein Gütesiegel haben welches den hohen Dienstleistungsstandard der Mitglieder gegen aussen sichtbar machen soll. Wer überprüft ihre Mitglieder, ob diese einen hohen Dienstleistungsstandard aufweisen? Beziehungsweise was verstehen Sie unter hohen Dienstleistungsstandards?*
> >
> > *Ich habe vom 18.04.22-20.06.22 bei der A._____ gearbeitet. In dieser Zeit arbeiteten Frau C._____ und ich als Pflegefachfrauen HF und bis Ende Mai noch eine FaGe. Ansonsten arbeiten nur Pflegehelfer SRK oder in Ausbildung zu Pflegehelfer SRK. Jedoch leisteten diese Pflegehelfer Arbeiten, welche ihre Kompetenzen massiv überschreiten. Zum Beispiel richten sie Medikamente (ohne dass die Medikamente gegenkontrolliert werden), sie verabreichen auch Diuretika nach Gewichtsschema, sie führen Verbände durch etc.*
> >
> > *Ich habe mich bereits im Juni an den SBK gewandt. Daraufhin wurde ich entlassen. Ausserdem wendete ich mich an die Gemeinde S._____. Welche aber kein grosses Interesse zeigten. Auch der SBK zeigt sich nicht sehr engagiert. Die Spitex besteht weiterhin und Personell wird sich auch nicht mehr geändert haben.*
> >
> > *Nun wende ich mich an Sie. Was kann ich noch machen damit diese Spitex überprüft wird? Können Sie diese Spitex überprüfen?*
> >
> > *Besten Dank für Ihre Antwort.*
> >
> > *Freundliche Grüsse*
> > *B._____"*

> Indem die Beschuldigte gegenüber D._____ gut 7 Monate nach ihrer Entlassung bei der A._____ GmbH wahrheitswidrig angab, bei der besagten Spitex würden Pflegehelfer Arbeiten verrichten, welche deren Kompetenzen massiv überschreiten, konkret dass diese selbständig Medikamente ohne Gegenkontrolle richten, Diuretika verabreichen oder Verbände führen würden, verdächtigte sie die A._____ GmbH eines unehrenhaften Verhaltens, was geeignet ist, deren Ruf zu schädigen. Dadurch verletzte die Beschuldigte wissentlich und willentlich die Ehre der A._____ GmbH.

1.2.
Die Beschuldigte erhob am 20. Dezember 2024 Einsprache gegen den Strafbefehl. Die Staatsanwaltschaft hielt daraufhin an diesem fest und überwies mit Verfügung vom 27. März 2025 die Akten an das Bezirksgericht Kulm zur Durchführung des Hauptverfahrens.

2.
2.1.
Mit Urteil vom 19. September 2025 sprach die Präsidentin des Bezirksgerichts Kulm die Beschuldigte frei, verwies die Zivilklägerin auf den Zivilweg, nahm die Verfahrenskosten auf die Staatskasse und sprach dem Verteidiger der Beschuldigten eine Entschädigung von Fr. 11'409.75 (inkl. MwSt.) zulasten der Staatskasse zu.

2.2.
Die Privatklägerin meldete am 29. September 2025 (Postaufgabe) Berufung an. Daraufhin wurde ihr am 6. Februar 2026 das begründete Urteil zugestellt.

3.
3.1.
Mit Berufungserklärung vom 23. Februar 2026 beantragte die Privatklägerin:

1. Es seien die Ziff. 1., 2., 3. und 4. des Urteils des Bezirksgerichts Kulm (StA-Nr. ST.2023.1383) vom 19.09.2025 vollumfänglich aufzuheben.
2. Die Beschuldigte sei der der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
3. Die Entschädigungsforderung der Berufungsklägerin sei im Umfang von CHF 8'500.00 zuzüglich Zins von 5% seit dem 20.03.2025, eventualiter dem Grundsatz nach, gutzuheissen.
4. Die Beschuldigte sei zur Bezahlung einer angemessenen Genugtuung, mindestens jedoch CHF 800.00, an die Berufungsklägerin zu verpflichten oder aber eventualiter festzuhalten, dass die Beschuldigte dem Grundsatz nach zur Zahlung einer Genugtuung an die Berufungsklägerin verpflichtet ist.

5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST zu Lasten der Staatskasse.

3.2.
Mit Eingabe vom 10. März 2026 verzichtete die Staatsanwaltschaft darauf, einen Nichteintretensantrag zu stellen und Anschlussberufung zu erheben.

3.3.
Mit Eingabe vom 30. März 2026 erklärte die Beschuldigte Anschlussberufung und stellte folgende Anträge:

1. Die Ziffer 4 des Urteils des Bezirksgerichts Kulm (ST.2025.13/ STA.2023.1383) sei aufzuheben, und es sei die Privatklägerin, eventualiter der Staat, zu verpflichten, der Beschuldigten für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung gemäss der angepassten Kostennote vom 8. Oktober 2025 zu bezahlen.
2. Die Ziffern 1 bis 3 des Urteils des Bezirksgerichts Kulm (ST.2025.13/ STA.2023.1383) seien zu bestätigen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen auch im Berufungsverfahren zu Lasten der Privatklägerin, eventualiter zu Lasten des Staates.

3.4.
Mit Verfügung vom 7. April 2026 wurde im Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren angeordnet.

3.5.
Am 23. April 2026 reichte die Beschuldigte die Anschlussberufungsbegründung ein.

3.6.
Am 27. April 2026 reichte die Privatklägerin die Berufungsbegründung ein.

3.7.
Mit Eingabe vom 7. Mai 2026 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf das Einreichen einer Berufungsantwort zur Berufungsbegründung der Privatklägerin und einer Anschlussberufungsantwort zur Anschlussberufungsbegründung der Beschuldigten.

3.8.
Am 8. Juni 2026 reichte die Beschuldigte die Berufungsantwort ein und beantragte die Abweisung der Berufung, soweit darauf einzutreten sei.

3.9.
Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 16. Juni 2026 auf das Einreichen einer freigestellten Stellungnahme zur Berufungsantwort der Beschuldigten.

3.10.
Die Privatklägerin reichte am 6. Juli 2026 eine Stellungnahme ein.

3.11.
Die Beschuldigte reichte am 20. August 2026 eine Stellungnahme mit den folgenden Beweisanträgen ein:

1. Es seien folgende Personen als Zeugen einzuvernehmen:
    a. F._____, Tel. […] (Adresse bei der Privatklägerin zu edieren)
    b. G._____, Tel. […] (Adresse bei der Privatklägerin zu edieren)
    c. H._____, (Adresse bei der Privatklägerin zu edieren)
    d. I._____ (Adresse bei der Privatklägerin zu edieren).
    e. J._____ (Adresse bei der Privatklägerin zu edieren).
2. Es seien folgende Unterlagen im Zeitraum vom 18. April 2022 bis 24. Februar 2023, eventualiter im Zeitraum vom 18. April 2022 bis 20. Juni 2022 von der Privatklägerin zu edieren:
    a. Einsatzpläne der Mitarbeitenden
    b. Pflegeberichte der Patienten, insbesondere diejenigen von E.M., M.R., F.S. und H.M.
    c. Leistungsabrechnungen gegenüber den Krankenkassen, insb. gegenüber der Concordia. Eventualiter seien diese direkt bei den jeweiligen Krankenkassen zu edieren.
    d. WhatsApp-Gruppenchat der Mitarbeitenden der Privatklägerin
    e. Lohnabrechnungen und Lohnausweise von H._____, J._____, K._____, L._____, M._____, N._____ und I._____, eventualiter bei der zuständigen Ausgleichskasse zu edieren.
3. Es sei im Rahmen der Gerichtsverhandlung ein Augenschein am Handy der Beschuldigten hinsichtlich sämtlicher aufgelegter WhatsApp-Verläufe vorzunehmen.

3.12.
Mit Eingabe vom 27. August 2026 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf das Einreichen einer weiteren Stellungnahme.

3.13.
Die Privatklägerin reichte am 15. September 2026 eine freiwillige Stellungnahme ein.

3.14.
Mit Verfügung vom 18. September 2026 wurde den Parteien der Abschluss des Rechtsschriftenwechsels angezeigt.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
Die Privatklägerin verlangt einen Schuldspruch wegen übler Nachrede, die Beschuldigte eine höhere Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren. Damit ist das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten und vollständig zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.
2.1.
Die Vorinstanz sprach die Beschuldigte vom Vorwurf der üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB frei. Sie erwog im Wesentlichen, die beanstandeten Äusserungen in der E-Mail vom 7. Februar 2023 enthielten nach ihrem objektiven Sinngehalt lediglich Kritik an Arbeitsabläufen, Personaleinsatz und fachlicher Organisation der Privatklägerin, nicht aber den Vorwurf sittlich unehrenhaften Verhaltens. Betroffen sei damit nur die berufliche bzw. gesellschaftliche, nicht die strafrechtlich geschützte sittliche Ehre (E. 2.2.2.4.3-2.2.2.4.4 S. 11 f.). Zudem fehle es nach Auffassung der Vorinstanz auch am subjektiven Tatbestand (E. 2.3 S. 12 f.). Selbst wenn von einer tatbestandsmässigen Äusserung ausgegangen werde, wäre die Beschuldigte durch den Wahrheits- bzw. Gutglaubensbeweis entlastet (E. 2.4.4.4 S. 15 f.; E. 2.4.5.5 S. 23; E. 2.5 S. 23).

2.2.
Die Privatklägerin bringt mit ihrer Berufung im Wesentlichen vor, der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 173 StGB seien erfüllt und die Beschuldigte sei der üblen Nachrede schuldig zu sprechen. Zur Begründung macht sie geltend, die Beschuldigte habe sich in der fraglichen E-Mail nicht auf blosse organisatorische Kritik beschränkt, sondern die ethische Integrität der im Gesundheitswesen tätigen Privatklägerin in Frage gestellt und ihr rechtswidriges Verhalten, namentlich Verstösse gegen verschiedene gesetzliche Bestimmungen, vorgeworfen und damit den objektiven Tatbestand von Art. 173 StGB erfüllt. Für die Bejahung des subjektiven Tatbestands genüge, dass die Beschuldigte gewusst und gewollt habe, die fraglichen Tatsachenbehauptungen gegenüber einem Dritten zu äussern (Berufungsbegründung Rz. 14-21 S. 5 ff.). Die Beschuldigte sei überdies weder zum Wahrheits- noch zum Gutglaubensbeweis zuzulassen und im Übrigen würden diese Beweise durch die Beschuldigte auch nicht erbracht (Berufungsbegründung Rz. 22 ff. S. 7 ff.).

2.3.
Die Beschuldigte beantragt die Abweisung der Berufung und verweist im Wesentlichen auf die ihres Erachtens zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Berufungsantwort Rz. 7 ff. S. 3 ff.). Im Verfahren sei insbesondere durch die Aussagen der Zeuginnen O._____ und P._____ hinreichend nachgewiesen worden, dass die in der E-Mail enthaltenen Angaben zuträfen (Berufungsantwort Rz. 23 ff. S. 6 ff.). Zudem habe sie zur Wahrung berechtigter Interessen nach Art. 14 StGB gehandelt (Berufungsantwort Rz. 18 S. 5 f. und Rz. 25 S. 7).

3.
In tatsächlicher Hinsicht ist erstellt und unbestritten, dass die Beschuldigte am 7. Februar 2023 eine E-Mail an D._____, den Geschäftsführer der E._____ (E._____), sandte. Darin hielt sie fest, sie habe vom 18. April 2022 bis 20. Juni 2022 bei der A._____ (Privatklägerin) gearbeitet; in dieser Zeit hätten neben C._____ und ihr als Pflegefachfrauen HF sowie bis Ende Mai noch eine FaGe, im Übrigen aber nur Pflegehelfer SRK oder Personen in Ausbildung zur Pflegehilfe SRK gearbeitet. Diese hätten Tätigkeiten ausgeführt, welche ihre Kompetenzen "massiv" überschritten hätten, namentlich das Richten von Medikamenten ohne Gegenkontrolle, die Verabreichung von Diuretika nach Gewichtsschema sowie die Durchführung von Verbandswechseln. Weiter schrieb sie, sie habe sich bereits im Juni an den SBK sowie an die Gemeinde S._____ gewandt, woraufhin sie entlassen worden sei; indessen hätten weder die Gemeinde noch der SBK ein hinreichendes Interesse gezeigt, und die Spitex bestehe weiterhin, ohne dass sich personell etwas geändert haben dürfte (UA 326, 318 Frage 22).

Zu prüfen ist, ob sich die Beschuldigte mit dieser Mitteilung der üblen Nachrede nach Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht hat.

4.
4.1.
4.1.1.
Der üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt (Abs. 1) oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet (Abs. 2). Der mündlichen üblen Nachrede ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt (Art. 176 StGB).

Der Tatbestand schützt die sittliche Ehre, d.h. der gute Ruf bzw. die ethische Integrität (FRANZ RIKLIN, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 16 zu Vor Art. 173 StGB), wobei die Ehrenfähigkeit juristischer Personen anerkannt ist (vgl. BGE 114 IV 14 E. 2.a; 71 IV 36 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B_1020/2018 vom 1. Juli 2019 E. 5.1.1; 6S.290/2004

vom 8. November 2004 E. 2.1.2 m.w.H.; FRANZ RIKLIN, a.a.O., N. 40 zu Vor Art. 173 StGB). Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, zum Beispiel als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind nicht ehrverletzend im Sinne von Art. 173 ff. StGB. Voraussetzung ist aber, dass die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch trifft (BGE 137 IV 313 E. 2.1.4 S. 316 f.; 128 IV 53 E. 1a S. 58; Urteil 6B_1254/2019 vom 16. März 2020 E. 6.1). Ehrverletzend ist beispielsweise, wenn jemandem Verantwortungsbewusstsein und Pflichtgefühl bei der Erfüllung seiner sozialen Aufgaben abgesprochen werden, das Versagen entweder auf eine Minderung der Fähigkeit, verantwortlich zu handeln, oder auf einen Mangel an verantwortlichem Verhalten zurückgeführt wird (Urteil des Bundesgerichts 6S.290/2004 vom 8. November 2004 E. 2.1.1 m.w.H.). Bei der Beurteilung einer Äusserung ist grundsätzlich der Sinn massgebend, welchen ihr der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen beilegt (BGE 145 IV 23 E. 3.2; 462 E. 4.2.3; 143 IV 193 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1114/2018 vom 29. Januar 2020 E. 2.1.1, nicht publ. in: BGE 146 IV 23; je mit Hinweisen).

Tatbestandsmässig sind Tatsachenbehauptungen sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften Verhaltens oder gemischte Werturteile, wobei letztere Wertungen mit erkennbarem Bezug zu Tatsachen, also Meinungsäusserungen mit tatsächlichem Inhalt, sind (vgl. BGE 148 IV 409 E. 2.3; 145 IV 462 E. 4.2.4; 137 IV 313 E. 2.1.1; 132 IV 112 E. 2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_874/2023 vom 23. Juni 2025 E. 4.3.2; 6B_1423/2019 vom 26. Oktober 2020 E. 4.2; FRANZ RIKLIN, a.a.O., N. 45-47 zu Vor Art. 173 StGB). Tatsachen sind Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich sind (Urteil des Bundesgerichts 7B_140/2023 vom 25. September 2024 E. 2.3).

Vom Tatbestand der üblen Nachrede wird gefordert, dass die ehrenrührige Äusserung gegenüber einem Dritten erfolgt (BGE 148 IV 409 E. 2.3.1; 145 IV 462 E. 4.3.3).

4.1.2.
In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Dieser muss sich auf den ehrverletzenden Charakter der Mitteilung, die Eignung zur Rufschädigung und die Kenntnisnahme der Äusserung durch eine Drittperson, nicht aber auf die Unwahrheit beziehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1028/2023 vom 21. Oktober 2024 E. 3.3.1 mit Hinweisen). Ebenso wenig bedarf es einer Beleidigungsabsicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_874/2023 vom 23. Juni 2025 E. 4.2).

4.1.3.
Beweist die beschuldigte Person, dass die von ihr vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht (sog. Wahrheitsbeweis), oder dass sie ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten (sog. Gutglaubensbeweis), so ist sie nach Art. 173 Ziff. 2 StGB nicht strafbar (Urteile des Bundesgerichts 6B_1114/2018 vom 29. Januar 2020 E. 2.1.2 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 146 IV 23; 6B_1423/2019 vom 26. Oktober 2020 E. 4.2; 7B_269/2022 vom 11. Juni 2024 E. 2.2.1).

Nach Art. 173 Ziff. 3 StGB wird die beschuldigte Person zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen (Urteil des Bundesgerichts 6B_10/2026 vom 28. April 2026 E. 2.6 m.w.H.).

Der Wahrheitsbeweis ist erbracht, wenn die wesentlichen ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen als wahr nachgewiesen werden können. Verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen und Ungenauigkeiten sind unerheblich (Urteil des Bundesgerichts 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 3.1.4). Gelingt der volle Wahrheitsbeweis nicht, bleibt die Beschuldigte straflos, wenn sie darlegt, dass sie ernsthafte Gründe hatte, die Äusserungen in guten Treuen für wahr zu halten (sog. Gutglaubensbeweis). Erforderlich ist, dass sie sich nach den Umständen ausreichend um die Richtigkeit ihrer Behauptungen bemüht hat oder aufgrund unmittelbar eigener Wahrnehmung davon ausgehen durfte, dass diese zutrifft (BGE 124 IV 149 E. 3b; Urteile des Bundesgerichts 6B_10/2026 vom 28. April 2026 E. 2.6; 6B_777/2022 vom 16. März 2023 E. 3.2, nicht publ. in: BGE 149 IV 170; 6B_735/2022 vom 2. Februar 2023 E. 3.1; je mit Hinweisen). Bloss leichtfertige Verdachtsäusserungen genügen nicht (BGE 124 IV 149 E. 3b). Sie darf nicht blind auf die Aussagen einer Drittperson vertrauen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1461/2021 vom 29. August 2022 E. 2.1.4; 6B_1114/2018 vom 29. Januar 2020 E. 2.1.2, nicht publ. in: BGE 146 IV 23; je mit Hinweisen). Massgebend sind letztlich die Umstände des Einzelfalls. Je schwerer ein Ehreingriff ist, desto höhere Sorgfaltspflichten bestehen hinsichtlich der Abklärung des wahren Sachverhalts, wobei die Schwere vom Vorwurf und vom Verbreitungsgrad abhängt (Urteile des Bundesgerichts 6B_735/2022 vom 2. Februar 2023 E. 3.1; 7B_269/2022 vom 11. Juni 2024 E. 2.2.1; je mit Hinweisen). Geringere Anforderungen sind dabei zu stellen, wenn der Täter nicht nur ohne überwiegende Beleidigungsabsicht handelte, sondern mit seinen Ausführungen hochwertige Interessen wahrnehmen wollte oder dafür anderweitig begründeten Anlass hatte, etwa im Rahmen einer Strafanzeige oder Aufsichtsbeschwerde (BGE 116 IV 205 E. 3.b m.H.).

4.1.4.
Die allgemeinen Rechtsfertigungsgründe gehen dem Entlastungsbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 StGB grundsätzlich vor (BGE 131 IV 154 E. 1.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_118/2015 vom 16. Juli 2015 E. 3.4.2; 6B_575/2015 vom 27. April 2016 E. 3.1). Als Rechtfertigungsgrund kommt zunächst Art. 14 StGB in Frage (FRANZ RIKLIN, a.a.O., N. 55 Vor Art. 173 StGB). Danach handelt rechtmässig, wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, auch wenn die Tat nach diesem oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist. Erfasst sind namentlich ausdrücklich oder implizit gesetzlich begründete Berufspflichten. Nicht ausreichend sind dagegen bloss moralische Verpflichtungen (BGE 129 IV 172 E. 2.4; DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 10. Aufl. 2022, § 21 Ziff. 3.1, S. 257).

Der aussergesetzliche Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen, der häufig im Zusammenhang mit "Whistleblowing" vorgebracht wird, setzt voraus, dass zuvor der Rechtsweg mit legalen Mitteln beschritten und ausgeschöpft worden ist. Die inkriminierte Handlung muss ein zum Erreichen des angestrebten berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel darstellen und offenkundig weniger schwer wiegen als die (privaten oder öffentlichen) Interessen, die der Täter zu wahren sucht (sog. Kaskadenprinzip: Urteil des Bundesgerichts 6B_200/2018 vom 8. August 2018 E. 3.2 m.H.). Ein Teil der Lehre vertritt die Ansicht, dass auch der aussergesetzliche Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen für Ehrverletzungsdelikte – zumindest in gewissen Konstellationen – zur Anwendung kommen kann (FRANZ RIKLIN, a.a.O., N. 63 zu Vor Art. 173 StGB und N. 34 f. zu Art. 173 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dies seit der Regelung des Entlastungsbeweises gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB jedoch ausgeschlossen, da dieser die Fälle der Wahrung berechtigter Interessen abschliessend regelt (DONATSCH/GODENZI/TAG, a.a.O., § 22 Ziff. 5, S. 273 m.H.; BGE 109 IV 39 E. 2.f.; 85 IV 182).

4.2.
Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bei Aussagen ist zu prüfen, ob diese verständlich, zusammenhängend und glaubhaft sind (Urteile des Bundesgerichts 6B_1087/2022 vom 16. Januar 2023 E. 6.3; 6B_738/2018 vom 27. März 2019 E. 1.3.1). Ebenso können Indizien/Tatsachen herangezogen werden, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind, und welche auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache schliessen lassen (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_127/2022 vom 22. März 2023 E. 1.2.3). Wie die beschuldigte Person (Art. 113 Abs. 1 StPO) muss sich auch die zur Aussage verpflichtete Privatklägerschaft (Art. 178 lit. a StPO i.V.m. Art. 180 Abs. 2 StPO) nicht selbst belasten (Art. 169 Abs. 1 StPO, Art. 265 Abs. 2 lit. c StPO). Ein Schweigen dieser Personen darf in Situationen, die nach einer Erklärung

rufen, bei der Gewichtung der belastenden Elemente jedoch mitberücksichtigt werden, es sei denn, jene Person berufe sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_211/2024 vom 9. März 2026 E. 1.4.3 und E. 2.1.2; 6B_1018/2021 vom 24. August 2022 E. 1.3.1; je mit Hinweisen).

Bestehen unüberwindbare Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, d.h. solche, die sich nach einer objektiven Sachlage aufdrängen, so geht das Gericht von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO; "in dubio pro reo"). Bloss abstrakte und theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Der Grundsatz "in dubio pro reo" ist erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind und nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel bestehen (BGE 148 IV 409 E. 2.2; 144 IV 345 E. 2.2.3.2).

4.3.
Gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV (SR 832.112.31) übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) Beiträge an die Kosten für Leistungen für Leistungserbringer. Als solche gelten u.a. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Art. 51 KVV, SR 832.102) (BGE 150 V 281 E. 4.3.1).

Art. 7 Abs. 2 KLV unterscheidet zwischen (a.) Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination, (b.) Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung und (c.) Massnahmen der Grundpflege. Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV sind: (1.) Messung der Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht), (2.) einfache Bestimmung des Zuckers in Blut und Urin, (3.) Entnahme von Untersuchungsmaterial zu Laborzwecken, (4.) Massnahmen zur Atemtherapie (wie O^2-Verabreichung, Inhalation, einfache Atemübungen, Absaugen), (5.) Einführen von Sonden oder Kathetern und die damit verbundenen pflegerischen Massnahmen, (6.) Massnahmen bei Hämo- oder Peritonealdialyse, (7.) Vorbereitung und Verabreichung von Medikamenten sowie Dokumentation der damit verbundenen Tätigkeiten, (8.) enterale oder parenterale Verabreichung von Nährlösungen, (9.) Massnahmen zur Überwachung von Infusionen, Transfusionen und Geräten, die der Behandlung oder der Kontrolle und Erhaltung von vitalen Funktionen dienen, (10.) Spülen, Reinigen und Versorgen von Wunden (inkl. Dekubitus- und Ulcus-cruris-Pflege) und von Körperhöhlen (inkl. Stoma- und Tracheostomiepflege) sowie Fusspflege bei Diabetikern, (11.) pflegerische Massnahmen bei Störungen der Blasen- oder Darmentleerung, inkl. Rehabilitationsgymnastik bei Inkontinenz, (12.) Hilfe bei Medizinal-Teil- oder -Vollbädern; Anwendung von Wickeln, Packungen und Fangopackungen, (13.) pflegerische Massnahmen zur Umsetzung der ärztlichen Therapie im

Alltag, wie Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleitung im Umgang mit Aggression, Angst, Wahnvorstellungen und (14.) Unterstützung für psychisch kranke Personen in Krisensituationen, insbesondere zur Vermeidung von akuter Selbst- oder Fremdgefährdung. Zu den Massnahmen der Grundpflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV zählen (1.) [die] allgemeine Grundpflege bei Patienten oder Patientinnen, welche die Tätigkeiten nicht selber ausführen können, wie Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen; Betten, Lagern; Bewegungsübungen, Mobilisieren; Dekubitusprophylaxe, Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von behandlungsbedingten Schädigungen der Haut; Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken, und (2.) [die] Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung, wie: Erarbeitung und Einübung einer angepassten Tagesstruktur, zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte, Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen.

Pflegemassnahmen in Form der Grundpflege nach Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV zu Lasten der OKP können durch bei einer Spitexorganisation angestellte Personen erbracht werden, die über keine hochstehende pflegerische Fachausbildung verfügen, ein "gewisses Anlernen" genügt. Was demgegenüber die Vorkehren der Untersuchungs- und Behandlungspflege gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV anbelangt, sind diese nur vergütungsfähig, wenn die die betreffenden Leistungen ausführenden Personen eine pflegerische Ausbildung besitzen (vgl. BGE 145 V 161 E. 5.1). Auch wenn Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause nicht über Fachpersonal verfügen müssen, das – wie selbstständig tätige Pflegefachpersonen – die für Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen in Art. 49 KVV genannten ausbildungsmässigen Voraussetzungen erfüllen (Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen verfügen über einen Bachelor of Science in Pflege FH/UH oder dipl. Pflegefachfrau HF und dipl. Pflegefachmann HF [Art. 49 Abs. 1 lit. a KVV i.V.m. Art. 12 Abs. 2 lit. a GesBG, SR 811.21]; zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Pflegefachperson, die nach KVV zugelassen ist, oder in einem Spital oder einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause unter der Leitung einer Pflegefachperson, welche die Zulassungsvoraussetzung der KVV erfüllt [Art. 49 Abs. 1 lit. b]), hat dieses gemäss Art. 51 lit. c KVV aber ebenfalls "eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung" vorzuweisen. Jedenfalls für den Bereich der anspruchsvolleren Behandlungspflege ist somit auch beim angestellten Fachpersonal eine den selbstständig tätigen Pflegefachpersonen vergleichbare Grundausbildung als erforderlich zu betrachten, lässt sich doch kein sachlicher Grund anführen, weshalb bei angestellten Medizinalpersonen für diese Art der pflegerischen Massnahmen eine weniger fundierte fachliche Ausbildung genügen sollte als bei selbstständig Tätigen (vgl. BGE 145 V 161 E. 5.1.2).

Die Vorinstanz hat unter Bezugnahme auf die Empfehlungen des Spitex Verbandes Schweiz zum Kompetenzrahmen für die Mitarbeitenden in der Hilfe und Pflege zu Hause sowie auf die Ausführungen von AA._____ vom Schweizer Berufsverband für Pflegefachpersonal in E. 2.4.4.2 auf S. 11 f. Vergleichbares dargelegt, worauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO).

Der Bundesrat legte in seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2025 zur Interpellation 24.4490 betreffend "Dem Fachkräftemangel in der Pflege begegnen" dar, innerhalb von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause dürfen heutzutage Untersuchungs- und Behandlungsleistungen nur von Angestellten erbracht werden, die über eine Fachausbildung in der Pflege (Bachelor of Science FH oder Diplom Pflegefachfrau/-mann HF) verfügen. Pflegehelfende werden in den von Kantonalverbänden des Schweizerischen Roten Kreuzes angebotenen Lehrgängen, die 120 Stunden Theorie und 12 bis 15 Tage Praxis umfassen, primär dafür ausgebildet, Personen in stabilen Situationen bei der Gesundheits- und Körperpflege sowie in der Alltagsgestaltung zu unterstützen. Sie verfügen somit nur beschränkt über die für die Kontrolle der Vitalzeichen oder die Verabreichung von Medikamenten notwendigen Kompetenzen (Gerichtsakten [GA] 16 f.).

5.
Zu prüfen ist zunächst, ob der Tatbestand der üblen Nachrede (Art. 173 StGB) erfüllt ist.

5.1.
Die Beschuldigte sandte die betreffende E-Mail an D._____, Geschäftsführer der E._____, bei welchem die Privatklägerin Mitglied ist (Untersuchungsakten [UA] 309 f.). Der Verband ist Dritter im strafrechtlichen Sinn. Damit liegt eine Kundgabe gegenüber einem Dritten gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB vor.

5.2.
Die ehrverletzende Äusserung muss sich auf eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person beziehen. Vorliegend wird in der E-Mail ausdrücklich die Privatklägerin "A._____" genannt, die als GmbH ehrenfähig ist (vgl. E. 4.1.1).

5.3.
Weiter setzt Art. 173 Ziff. 1 StGB Tatsachenbehauptungen und nicht bloss reine Werturteile voraus. Die betreffende E-Mail enthält insbesondere folgende Aussagen: Die Beschuldigte habe vom 18. April bis 20. Juni 2022 bei der Privatklägerin gearbeitet. In dieser Zeit hätten C._____ und die Beschuldigte als Pflegefachfrauen HF gearbeitet. Bis Ende Mai 2022 sei noch eine FaGe beschäftigt gewesen. Ansonsten hätten nur Pflegehelfer SRK oder Personen in Ausbildung zu Pflegehelfern SRK gearbeitet. Diese

Pflegehelfer hätten Arbeiten geleistet (genannt wird ausdrücklich: Richten von Medikamenten ohne Gegenkontrolle, Verabreichung von Diuretika nach Gewichtsschema, Durchführung von Verbänden), welche ihre Kompetenzen "massiv überschreiten" würden. Sie habe sich bereits im Juni an den SBK gewandt, worauf sie entlassen worden sei. Ausserdem habe sie die Gemeinde S._____ adressiert, welche aber kein grosses Interesse gezeigt habe. Auch der SBK habe sich nicht sehr engagiert gezeigt. Die Privatklägerin bestehe weiterhin und personell werde sich "nicht mehr geändert haben".

Die E-Mail enthält mehrere konkret überprüfbare Aussagen. Dies gilt namentlich für die Angaben zur personellen Zusammensetzung sowie zu den angeblich von Pflegehelfern ausgeführten Tätigkeiten. Zwar ist die Formulierung, die Kompetenzen würden "massiv überschritten", in ihrem Wertungsgehalt zugespitzt; sie knüpft jedoch unmittelbar an konkret geschilderte Vorgänge an und weist damit einen hinreichenden Tatsachenkern auf. Es handelt sich somit um Tatsachenbehauptungen bzw. um gemischte Werturteile i.S.v. Art. 173 StGB.

5.4.
Schliesslich müssen die behaupteten Tatsachen geeignet sein, den Ruf der Privatklägerin zu schädigen.

Entgegen der Vorinstanz erschöpfen sich die inkriminierten Aussagen nicht in blosser Kritik an Arbeitsabläufen und am Personaleinsatz (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 2.2.2.4 S. 7-9). Die Beschuldigte führte in der betreffenden E-Mail vom 7. Februar 2023 aus, bei der Privatklägerin würden – abgesehen von ihr, C._____ und bis Ende Mai noch einer FaGe – nur Pflegehelfer SRK oder Personen in entsprechender Ausbildung arbeiten. Diese würden Arbeiten verrichten, welche ihre Kompetenzen "massiv überschreiten". Als Beispiele nannte sie das Richten von Medikamenten ohne Gegenkontrolle, das Verabreichen von Diuretika nach Gewichtsschema sowie das Durchführen von Verbänden. Damit beschrieb die Beschuldigte nicht bloss eine aus ihrer Sicht unzweckmässige Personalorganisation oder qualitativ ungenügende Arbeitsweise. Sie erhob vielmehr den konkreten Vorwurf, die Privatklägerin lasse medizinisch beziehungsweise pflegerisch sensible Verrichtungen durch hierfür nicht hinreichend qualifiziertes Personal ausführen und missachte dabei grundlegende fachliche Sicherungen. Ein solcher Vorwurf stellt die betroffene Organisation als pflichtwidrig handelnd und unzuverlässig dar. Wer einer Spitex-Organisation vorwirft, Medikamente würden von unqualifiziertem Personal ohne Gegenkontrolle gerichtet, Diuretika nach Gewichtsschema verabreicht und Verbände durch fachlich nicht geeignete Personen durchgeführt, behauptet damit sinngemäss, die Organisation halte sich nicht an die im Pflegebereich geltenden Kompetenz- und Sorgfaltsanforderungen und nehme Gefährdungen der Patientensicherheit zumindest in Kauf. Das betrifft nicht bloss die berufliche

Tauglichkeit im engeren Sinn, sondern die Integrität und Verantwortlichkeit des Betriebes.

Hinzu kommt, dass sich die beanstandeten Aussagen an den Geschäftsführer eines Branchenverbandes richteten, dessen Aufgabe unter anderem darin liegt, die Qualitätsstandards seiner Mitglieder gegen aussen sichtbar zu machen. Vor dem Hintergrund der vorgängigen Bezugnahme der Beschuldigten in der betreffenden E-Mail auf das "Gütesiegel" und den "hohen Dienstleistungsstandard" der Verbandsmitglieder musste der Empfänger die beanstandeten Äusserungen dahin verstehen, dass die Privatklägerin diesen Anforderungen in gravierender Weise nicht genüge. Aus Sicht eines unbefangenen Durchschnittsadressaten wird der Privatklägerin damit nicht lediglich mangelnde Effizienz oder eine suboptimale Organisation vorgeworfen, sondern ein Verhalten, das sie als fachlich unverantwortlich und in ihrem berufsethischen Selbstverständnis als defizitär erscheinen lässt. Der ehrverletzende Gehalt der beanstandeten Äusserungen liegt nicht darin, dass der Privatklägerin wirtschaftlich motiviertes Fehlverhalten oder absichtlich schlechte Pflege vorgeworfen worden wäre, sondern darin, dass ihr die Duldung beziehungsweise Organisation gravierender Kompetenzüberschreitungen im Pflegealltag angelastet wird. Ein solcher Vorwurf ist geeignet, das Ansehen einer Spitex-Organisation als gesetzes- und regelkonform handelnde, verantwortungsbewusste und vertrauenswürdige Leistungserbringerin erheblich herabzusetzen.

Die in der betreffenden E-Mail getätigten Tatsachenbehauptungen sind demnach nach ihrem objektiven Sinngehalt geeignet, den sittlichen Ruf der Privatklägerin i.S.v. Art. 173 Ziff. 1 StGB zu schädigen.

Somit ist der objektive Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt.

5.5.
In subjektiver Hinsicht handelte die Beschuldigte zumindest eventualvorsätzlich. Sie richtete ihre E-Mail wissentlich und gezielt an den Geschäftsführer der E._____, mithin an einen Dritten. Sie erhob darin konkrete, die Privatklägerin belastende Vorwürfe, indem sie ausführte, ungenügend qualifiziertes Personal verrichte kompetenzüberschreitend pflegerisch-medizinische Tätigkeiten. Unter diesen Umständen musste der Beschuldigten bewusst sein, dass ihre Äusserungen geeignet waren, das Ansehen der Privatklägerin als regelkonform und verantwortungsbewusst handelnde Spitex-Organisation zu beeinträchtigen. Dass sie sich damit an einen Branchenverband wandte, steht dem – entgegen den Erwägungen der Vorinstanz hierzu (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 2.3 S. 9) – nicht entgegen. Die Beschuldigte handelte somit zumindest eventualvorsätzlich hinsichtlich der Kundgabe rufschädigender Tatsachen gegenüber einem Dritten. Damit ist der subjektive Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt.

6.

6.1.

Zu prüfen ist sodann, ob ein Rechtfertigungsgrund nach Art. 14 StGB vorliegt.

6.2.

Nach Art. 16 lit. a und lit. c des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (GesBG, SR 811.21) sind Personen, die einen Gesundheitsberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, zu denen auch Pflegefachpersonen gehören (Art. 2 Abs. 1 lit. a GesBG), verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der Studiengänge erworben haben und die sich kontinuierlich aneignen, zu halten. Bei Verletzung der Vorschriften des GesBG kann die kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Art. 19 Abs. 1 GesBG i.V.m. § 20a des Gesundheitsgesetzes Luzern (GesG-LU, SRL Nr. 800; die Privatklägerin hat ihren Sitz gemäss Abfrage im Zefix im Kanton Luzern, § 39 GesG-LU) folgende Disziplinarmassnahmen anordnen: eine Verwarnung (lit. a), einen Verweis (lit. b), eine Busse bis zu Fr. 20'000.00 (lit. c), ein auf längstens sechs Jahre befristetes Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung (lit. d) oder ein definitives Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums (lit. e). Als Aufsichtsbehörde ist gemäss § 4 GesG-LU das Gesundheits- und Sozialdepartement bzw. die Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern zuständig (vgl. zum Ganzen Entscheid des Obergerichts Aargau SBK.2023.242 vom 14. November 2023 E. 4.3.3 S. 14).

6.3.

Selbst wenn aus den berufsrechtlichen Pflichten nach Art. 16 GesBG eine Obliegenheit folgen sollte, auf mögliche Gefährdungen der Patientensicherheit hinzuweisen, vermag dies das konkrete Vorgehen der Beschuldigten nicht nach Art. 14 StGB zu rechtfertigen. Eine gesetzliche Pflicht oder Erlaubnis, ehrverletzende Vorwürfe gegenüber einem privaten Branchenverband zu erheben, ergibt sich daraus nicht. Soweit eine aufsichtsrechtliche Meldung in Betracht fiel, hätte diese an die zuständige kantonale Behörde gerichtet werden müssen. Art. 14 StGB ist daher nicht anwendbar.

7.

Weiter ist zu prüfen, ob die Beschuldigte den Wahrheits- oder Gutglaubensbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 StGB zu erbringen vermag. Vorfrageweise ist zu entscheiden, ob ihr der Entlastungsbeweis gemäss Art. 173 Ziff. 3 StGB überhaupt offensteht; in einem zweiten Schritt ist dessen Gelingen zu würdigen.

7.1.
Vorliegend wandte sich die Beschuldigte nicht an die breite Öffentlichkeit, sondern an einen Verband, bei welchem die betroffene Privatklägerin Mitglied ist. Sie stellt zunächst Fragen zu Qualitätsstandards und zu deren Überprüfung und ersucht schliesslich darum, dass die Privatklägerin überprüft werde. Ihre Kontaktaufnahme begründet sie mit Wahrnehmungen aus ihrer früheren beruflichen Tätigkeit und mit einem Anliegen im Bereich der Pflegequalität und Patientensicherheit. Dies spricht deutlich dafür, dass zumindest eine begründete Veranlassung bestand. Auch ein öffentliches Interesse ist nicht fernliegend, wenn es um die fachgerechte Erbringung von Pflegeleistungen und um die Verhinderung gesundheitlicher Risiken für vulnerable Personen geht. Ebenso lässt der Wortlaut der E-Mail nicht ohne Weiteres auf eine vorwiegend diffamatorische Absicht schliessen. Zwar sind die Vorwürfe ernst und geeignet, den Ruf zu schädigen, der Schwerpunkt der E-Mail liegt aber nicht auf der persönlichen Herabsetzung, sondern auf dem Begehren um aufsichts- oder verbandsrechtliche Klärung. Der Entlastungsbeweis nach Art. 173 Ziff. 3 StGB ist daher nicht ausgeschlossen.

7.2.
Demnach obliegt der Beschuldigten der Nachweis, dass die personelle Situation bei der Privatklägerin im von ihr geschilderten Zeitraum im Wesentlichen tatsächlich so war, wie in ihrer E-Mail dargestellt, namentlich dass neben ihr, C._____ und bis Ende Mai noch einer FaGe im Übrigen nur Pflegehelfer SRK oder Personen in entsprechender Ausbildung tätig waren. Sodann hat sie zu beweisen, dass diese Personen tatsächlich Tätigkeiten ausführten, die ausserhalb ihrer fachlichen Kompetenzen lagen. Entscheidend ist insoweit nicht die wertende Zuspitzung "massiv", sondern ob nach den einschlägigen Kompetenz- und Sorgfaltsanforderungen tatsächlich unzulässige oder nicht delegierbare Verrichtungen durch ungenügend qualifiziertes Personal vorgenommen wurden. Insbesondere hat die Beschuldigte den Nachweis dafür zu erbringen, dass Pflegehelfer bei der Privatklägerin Medikamente richteten, ohne dass eine Gegenkontrolle erfolgte, Diuretika nach Gewichtsschema verabreichten und Verbände durchführten.

7.2.1.
Nachfolgend ist auf die Aussagen der Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 2. Juni 2023 (UA 314 ff.), der Konfrontationseinvernahme vom 14. Februar 2025 (UA 349 ff.) sowie der Befragung vor Vorinstanz (GA 45 ff.) einzugehen.

7.2.1.1.
Die Beschuldigte führte anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 2. Juni 2023 (UA 314 ff.) aus, sie sei vom 18. April 2022 bis 21. Juni 2022 bei der Privatklägerin angestellt gewesen (UA 317 Frage 15). Nachdem sie am 13. Juni 2022 der Geschäftsführerin ein E-Mail mit ihren Feststellungen

und Lösungsvorschlägen übermittelt (vgl. UA 326: E-Mail an Privatklägerin) und noch am selben Abend ein persönliches Gespräch mit ihr geführt habe, sei ihr am 14. Juni 2022 per Einschreiben die schriftliche Kündigung zugestellt worden. Unter Berücksichtigung der siebentägigen Kündigungsfrist habe das Arbeitsverhältnis am 21. Juni 2022 geendet (UA 317 Fragen 15, 17 und 19). Zum Hintergrund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses erklärte die Beschuldigte, sie habe im Rahmen ihrer Tätigkeit Vorgänge festgestellt, die sie nicht habe verantworten können. Deshalb habe sie vorgängig mit dem Schweizer Berufsverband für Pflegepersonal (SBK) Kontakt aufgenommen. Dort seien ihre Wahrnehmungen bestätigt worden, und man habe ihr geraten, diese schriftlich der Geschäftsführerin mitzuteilen (vgl. UA 325: E-Mail von Berufsverband). In der Folge habe sie das erwähnte E-Mail (UA 326) verfasst; nach dem persönlichen Gespräch am selben Abend sei am Folgetag die Kündigung ausgesprochen worden (UA 317 Frage 17; UA 321 f. Frage 42). Sie habe dem Berufsverband telefonisch geschildert, dass Pflegehelfer pflegerische Verrichtungen verrichten würden, welche von diesen Personen nicht gelernt worden seien. Pflegehelfer würden auf Delegation und auf Anweisungen der Pflegefachpersonen HF arbeiten (UA 317 f. Frage 20). In Bezug auf die von ihr beanstandete Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Betrieb der Privatklägerin führte die Beschuldigte aus, dass diese unklar gewesen sei. Nach ihrer Darstellung hätten "eigentlich alle alles gemacht". Sie habe den Überblick nicht wirklich. Sie selbst habe als Pflegefachfrau HF auch Tätigkeiten übernommen, die üblicherweise Pflegehelfern zukämen (z.B. Hauswirtschaft, Pflege), während umgekehrt Pflegehelfer unter anderem Kompressionsverbände angelegt und Medikamente abgegeben hätten. Bei Arbeitsbeginn sei ihr weder mündlich noch schriftlich mitgeteilt worden, wer welche Aufgaben wahrzunehmen habe (UA 318 Frage 21). Im Rahmen der weiteren Befragung präzisierte sie, nach ihrem Fachverständnis dürften Pflegehelferinnen weder Medikamente – einschliesslich Diuretika – selbständig verabreichen noch Verbände, insbesondere Kompressionsverbände, führen. Solche Tätigkeiten setzten Fachwissen voraus; hinsichtlich der Medikamentenabgabe bedürfe es jedenfalls einer vorgängigen Kontrolle durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal. Eine solche Kontrolle habe jedoch nicht stattgefunden. Die entsprechenden Aufgaben seien vielmehr von C._____ an Pflegehelferinnen delegiert worden, ohne dass eine nachträgliche Überprüfung erfolgt sei (UA 318 f. Fragen 24-29). Weiter gab die Beschuldigte an, nicht sämtliche Mitarbeitenden hätten nach ihrer Wahrnehmung Kompetenzen überschritten; welche Personen konkret betroffen gewesen seien, wisse sie nicht mehr. Ebenso vermochte sie nicht anzugeben, inwieweit den betroffenen Pflegehelfern bewusst gewesen sei, dass sie gewisse Tätigkeiten nicht hätten ausführen dürfen (UA 319 f. Fragen 30-33). Zur Veranschaulichung ihrer Vorwürfe schilderte die Beschuldigte sodann einen konkreten Einzelfall. Demnach habe sie eine Kundin betreut, die an Flüssigkeitseinlagerungen in den Beinen gelitten habe und infolgedessen eine chronische Wunde aufgewiesen habe. Nach ihren Angaben

sei die Wunde während der Zeit, in der sie die Kundin regelmässig versorgt habe, nahezu verheilt gewesen. Nachdem sie für diese Kundin nicht mehr eingesetzt worden sei, habe sie im Rahmen einer späteren Tour kurzfristig erneut Einsicht in deren Zustand erhalten, nachdem sie einer anderen Mitarbeiterin eine Kundin abgenommen habe. Dabei habe sie festgestellt, dass die betreffende Kundin nunmehr von einer Pflegehelferin betreut worden sei und sich der Zustand der Wunde erheblich verschlechtert habe; diese sei wieder gross, stark gerötet und offen gewesen. Weiter führte die Beschuldigte aus, aus dem Pflegebericht habe sich ergeben, dass die eingesetzte Pflegehelferin selbst festgehalten habe, die Wunde werde grösser und es müsse eine Pflegefachperson beigezogen werden. Gleichwohl sei in der Folge erneut eine Pflegehelferin für diese Kundin eingeplant worden (UA 320 Frage 35 f.). Auf die Frage, welche Personen Kompetenzen überschritten hätten, gab die Beschuldigte P._____, AB._____ (Schwager der Geschäftsführerin C._____) und AC._____ (Ehemann von C._____ und ebenfalls Geschäftsinhaber) an. Diese seien alles Pflegehelfer oder in Ausbildung zum Pflegehelfer (AC._____), wobei der Schwager (AB._____) sicher auch Medikamente gerichtet habe und P._____ Verbände geführt (vgl. vorgängig erwähnter Fall mit grosser Wunde) und ebenfalls Medikamente gerichtet habe (UA 321 Frage 39). Auf die Frage nach Belegen für Kompetenzüberschreitungen oder fehlerhafte Arbeitsausführungen gab die Beschuldigte an, über solche nicht unmittelbar zu verfügen. Weiter führte sie aus, im Pflegebericht sei allgemein nur ungenügend dokumentiert worden, wer welche Verrichtungen vorgenommen habe, obschon sich einem solchen Bericht grundsätzlich entnehmen lassen sollte, wer welche Arbeiten ausgeführt habe. Zudem habe C._____ nach Erhalt ihres E-Mails im Gruppenchat darauf hingewiesen, dass Pflegehelferinnen keine Verbände führen und keine Medikamente richten dürften und der Datenschutz zu beachten sei (vgl. UA 327 ff.: E-Mail-Auszug Gruppenchat). Nach der Darstellung der Beschuldigten sei dies erst nach ihrer Mitteilung entsprechend umgesetzt worden; zuvor sei im Chat nie thematisiert worden, wenn bei einem Kunden noch Medikamente zu richten gewesen seien. Daraus leitete die Beschuldigte sinngemäss ab, dass die beanstandeten Kompetenzüberschreitungen jedenfalls vor ihrem Hinweis nicht hinreichend beachtet worden seien (UA 321 Frage 40). Auf die Frage nach dem Grund für die erst im Februar 2023, also rund acht Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, erfolgte E-Mail-Mitteilung führte die Beschuldigte aus, sie habe sich zunächst an den Berufsverband gewandt, der die Angelegenheit dem Kanton gemeldet und bei der Gemeinde nachgefragt habe. Da sie in der Folge nichts mehr gehört habe und ihr die Sache weiterhin keine Ruhe gelassen habe, habe sie sich aus einem Pflichtgefühl heraus veranlasst gesehen, als letzte Massnahme den privaten Spitexverband zu kontaktieren, dem die Privatklägerin angehöre. Damit habe sie bezweckt, eine Überprüfung der Verhältnisse zu veranlassen und sicherzustellen, dass alles mit rechten Dingen zugehe; im Vordergrund hätten dabei der Schutz der Kundschaft sowie jener der Pflegehelfer gestanden (UA 321 Frage 41).

Schliesslich bekräftigte die Beschuldigte, ihre Angaben seien wahr; sie habe diese nicht grundlos gemacht und keinen Anlass gehabt, falsche Anschuldigungen zu erheben. Ihr Anliegen sei gewesen, eine Überprüfung der Verhältnisse zu veranlassen, welche ja sowieso alle vier Jahre stattfinde. Im Vordergrund stünden für sie die Patientensicherheit sowie der Schutz der Pflegehilfen (UA 322 Frage 43).

7.2.1.2.
Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 14. Februar 2025 bekräftigte die Beschuldigte, dass sie aus Pflichtgefühl sowie für die Patientensicherheit gehandelt habe und es ihr um eine Überprüfung gegangen sei (UA 350 Fragen 6-7; UA 352 Frage 19; UA 355 f. Fragen 46, 48; UA 360 Fragen 72, 74). Sie habe mit ihrer Meldung keine Schädigung der Privatklägerin bezwecken wollen. Sie habe sich zuvor bereits an verschiedene Stellen gewandt (vgl. UA 358 f. Fragen 58-62; UA 361 f. Frage 82) und jeweils zugewartet; nachdem sie sich jedoch nicht gehört gefühlt habe, habe sie sich an den Spitexverband als aus ihrer Sicht verlässliche Stelle gewandt. Dabei sei sie davon ausgegangen, dass die Angelegenheit intern geprüft und nicht öffentlich gemacht werde. Ihr Ziel sei gewesen, Gewissheit zu erlangen und die Sache mit reinem Gewissen abschliessen zu können (UA 351 Fragen 10-11). Als sie auf die vermeintlichen Missstände aufmerksam geworden sei, habe sie mit der FaGe darüber gesprochen, mit den anderen Mitarbeitern und auch mit C._____ (UA 351 f. Fragen 12-16). Sie habe die Missstände selber mitbekommen und gesehen. Es habe einfach zu wenig ausgebildetes Personal gegeben, um alles abzudecken (UA 353 Frage 22). Als Beispiele für Kompetenzüberschreitungen nannte sie, dass P._____ ohne entsprechende Ausbildung Kompressionsverbände gemacht habe sowie den Fall mit der Kundin und der grossen Wunde (UA 354 Frage 33). Sie habe gesehen, dass Medikamente, beispielsweise durch die Herren AB._____ und AC._____ (UA 365 Fragen 102-104), gerichtet worden seien ohne Gegenkontrolle. Das Verabreichen von Diuretika nach Gewichtsschema habe O._____, welche als Pflegehelferin bei der Privatklägerin tätig gewesen sei, bestätigt (UA 354 f. Frage 38 f.; UA 356 f. Frage 49). Sie sei anhand des Einsatzplanes davon ausgegangen, wer welche Tätigkeiten verrichtet habe (UA 358 Fragen 54-56 ff.).

7.2.1.3.
Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 19. September 2025 wiederholte und bekräftigte die Beschuldigte im Wesentlichen ihre früheren Aussagen und wich im Kern von ihren bisherigen Aussagen nicht ab (vgl. GA 45 ff.). Auf entsprechende Frage erklärte die Beschuldigte, sie würde nach den inzwischen gemachten Erfahrungen zwar weiterhin einschreiten, wenn aus ihrer Sicht Unregelmässigkeiten bestünden oder gar eine Gefährdung von Menschenleben im Raum stehe. Indessen würde sie heute anders vorgehen. Sie führte aus, sie habe aus dem Vorgefallenen

viel gelernt und sei in rechtlichen Belangen juristische Laiin gewesen, weshalb ihr nicht klar gewesen sei, an welche Stelle sie sich zu wenden habe. Rückblickend hätte sie sich auf den Berufsverband als erste Anlaufstelle beschränkt, sich dort stärker eingebracht und nicht mehr eigenständig weitere Schritte unternommen (GA 49).

7.2.2.
Weiter befinden sich in den Akten die delegierte polizeiliche Einvernahme von P._____ als Zeugin vom 24. Mai 2024 (UA 334 ff.) sowie die Befragung der Zeugin O._____ vor Vorinstanz vom 19. September 2025 (GA 49 ff.).

7.2.2.1.
P._____ sagte anlässlich ihrer Einvernahme vom 24. Mai 2024 aus, dass sie zur Beschuldigten keine private Beziehung pflege (UA 335 f. Frage 8). Sie arbeite seit April/Mai 2021 und immer noch bei der Privatklägerin als Pflegehelferin (UA 337 Fragen 16 ff.). Sie besitze den Pflegehelferkurs SRK mit Zusatzkompetenzen (UA 337 f. Frage 19; UA 345: Zertifikat Pflegehelfer SRK vom 2. Februar 2021; UA 346: Teilnahmebestätigung SRK Notfallsituationen in der Pflege vom 14. Februar 2022; UA 347: Seminarbestätigung Richten von Medikamenten vom 22. April 2022 der H+ Bildung; UA 348: Kursbestätigung Wundmanagement des Xund Bildungszentrums vom 5. Mai 2023). Eine Pflegehelferin pflege ausschliesslich und eine Pflegefachfrau bearbeite das Medizinische. Sie dürfe aber auch Wundversorgungen machen, Insulin spritzen, Kompressionsverbände anlegen sowie Medikamente verabreichen, weil sie die Zusatzkompetenzen besitze (UA 338 Frage 20). Auf die Frage, welche konkreten Tätigkeiten sie als Pflegehelferin bei der A._____ ausübe, gab P._____ unter anderem auch an, dass sie Blutentnahmen, Insulinabgaben mache, Medikamente richte und verabreiche und Blutdruck messe (UA 338 Frage 26). Die Zeugin gab auf Frage an, dass sie Patienten keine Diuretika verabreiche; Medikamente verabreiche sie hingegen schon (UA 338 Frage 27). Auf die weitere Frage, ob sie bei Patienten auch Verbände ausführe, erklärte die Zeugin, dass sie dies, wenn es erforderlich sei, ebenfalls tue. Zur Präzisierung, was sie unter "wenn es erforderlich sei" verstehe, führte die Zeugin aus, dass diesbezüglich Grenzen bestünden. So müsse beispielsweise bei einem offenen Bein eine Pflegehelferin hinzugezogen werden. Wenn hingegen lediglich eine Gaze aufgelegt oder eine Salbe aufgetragen werden müsse, dürften Pflegehelferinnen mit Zusatzkompetenz dies vornehmen (UA 339 Fragen 29-30). Die Zeugin gab auf Frage an, für das Richten von Medikamenten bei der Privatklägerin seien grundsätzlich Pflegehelfer mit Zusatzkompetenzen unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips zuständig. Sie führte weiter aus, in rund 90 % der Fälle würden die Medikamente jedoch im Büro gerichtet und anschliessend durch eine Zweitperson kontrolliert, wobei es sich dabei entweder um eine Pflegehelferin oder einen Pflegehelfer mit Zusatzkompetenz oder um eine Pflegefachfrau handle (UA 339 Fragen 36-37). Sie könne nicht sagen, ob jemals Medikamente lediglich durch Pflegehelfer

ohne Zusatzkompetenz und ohne Überprüfung einer Zweitperson gerichtet worden seien, da sie nur 60 % arbeite (UA 340 Frage 39). Diuretika sei bis jetzt kein Thema gewesen und sie hätten es nicht machen müssen. Aber sie könne nicht zu 100 % sagen, ob sie das machen dürfte oder nicht und müsste dies mit der Vorgesetzten anschauen (UA 340 Frage 40). Die Zeugin erklärte auf Vorhalt, gemäss den Aussagen der Beschuldigten habe sie ebenfalls bereits Verbände gerichtet. Bezüglich der Medikamente führte sie hingegen aus, dies gehe ihrer Auffassung nach so nicht auf. Die Medikamente würden im Büro gerichtet und anschliessend verabreicht; die Kontrolle sei damit gewährleistet (UA 341 Frage 45). Die Zeugin bestätigte auf entsprechende Nachfrage, dass es einmal einen Fall mit einem Patienten gegeben habe, welcher ein offenes Bein gehabt habe. Soweit sie sich erinnere, habe die Beschuldigte damals bei ihnen gearbeitet. Der Verlauf sei so gewesen, dass sich das Bein wiederholt geschlossen habe und die Wunde danach erneut aufgegangen sei. Sie habe den Kompressionsverband jeweils dann angelegt, wenn das Bein geschlossen gewesen sei. In einem solchen Fall dürfe sie diesen Verband ausführen. Da die Wunde jedoch immer wieder aufgegangen sei, sei der Patient in der Folge vom Hausarzt an das Wundambulatorium überwiesen worden (UA 341 Frage 46). Auf entsprechende Fragen erklärte die Zeugin, nach ihrer Auffassung habe bis dato kein Mitarbeiter in irgendeiner Form die jeweiligen Kompetenzen überschritten (UA 341 f. Fragen 48-51). Auf die Frage, ob sich gewisse Abläufe seit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Privatklägerin geändert haben, erwiderte sie, dass die Mitarbeiter vermehrt Zusatzkompetenzen haben würden, was früher vielleicht nicht so gewesen sei (UA 343 Frage 59).

7.2.2.2.

Die vor Vorinstanz als Zeugin befragte O._____, welche vom 15. Februar 2022 bis 31. Juli 2022 bei der Privatklägerin angestellt war (GA 50), erklärte auf die Frage nach der personellen Zusammensetzung im Pflegebereich während der Zeit, in welcher die Beschuldigte ebenfalls bei der Privatklägerin angestellt gewesen sei, es habe etwa sechs, sieben oder acht Personen gegeben. Die Beschuldigte und C._____ seien damals die einzigen diplomierten Mitarbeitenden gewesen, beide als Pflegefachfrauen HF. Eine Fachangestellte Gesundheit habe es nicht gegeben. Die übrigen Mitarbeitenden seien entweder Pflegehelfer SRK oder in entsprechender Ausbildung gewesen. Sie selbst habe die SRK-Ausbildung bereits abgeschlossen gehabt. Weiter erklärte O._____, sie habe auch Verbände gemacht, und zwar auf Delegation von C._____. Sie habe C._____ informiert, wenn sie vor Ort auf veränderte Hautverhältnisse gestossen sei, über welche sie zuvor nicht orientiert worden sei, was sie auf unvollständige Pflegedokumentationen zurückführte. In solchen Fällen habe sie mit C._____ Rücksprache genommen. Auf die Frage, um welche Arten von Verbänden es sich gehandelt habe, führte die Zeugin aus, es habe verschiedene Fälle gegeben, etwa kleinere Hautverletzungen. Sie könne heute darüber anders

sprechen, weil sie inzwischen selbst diplomierte Fachperson sei. Damals sei ihr nicht bewusst gewesen, was sie hätte tun dürfen oder sollen. Es habe sich namentlich um Behandlungen am Bein mit anschliessendem Einbinden gehandelt. Präzisierend nannte sie Kompressionsverbände und führte aus, es sei nicht bloss um das Einbinden von Beinen, sondern um dahinterstehende Krankheitsbilder gegangen. In jener Zeit sei sie für Verbände nicht kompetent gewesen (GA 50). Die Zeugin gab auf Frage an, dass sie bei der A._____ auch Medikamente gerichtet habe. Sie führte aus, sie habe C._____ in einem Fall angerufen, nachdem sie bei einem Klienten vor Ort festgestellt habe, dass keine Medikamente mehr vorhanden gewesen seien. Für die Planung sei sie nicht zuständig gewesen. C._____ habe ihr daraufhin vorgeschlagen, die Medikamentenliste des Klienten zu fotografieren und ihr zu übermitteln. Gestützt darauf habe sie die Medikamente richten sollen, während C._____ die Kontrolle über die Kamera vorgenommen habe. Nach Angaben der Zeugin habe dieses Vorgehen das Vier-Augen-Prinzip darstellen sollen. Sie habe in der Folge entsprechend gehandelt, indem sie den Medikamentenplan fotografiert, das Foto übermittelt, die Medikamente gerichtet und diese zur Kontrolle vorgewiesen habe. Weiter führte sie aus, dass bei Klienten, welche Diuretika zur Entwässrung nach Gewicht erhalten hätten, oder bei zu hohem Blutdruck auch Reservemedikamente verabreicht worden seien. Wenn sie festgestellt habe, dass Richtwerte überschritten worden seien oder der Blutdruck den Grenzwert erreicht habe, habe sie C._____ telefonisch informiert und den Vorgang dokumentiert. Sie gab sodann an, heute ebenfalls bei einer Spitex tätig zu sein. Auf Frage, ob an ihrem jetzigen Arbeitsplatz in ähnlicher Weise gearbeitet werde wie bei der A._____, verneinte sie dies. Zur Begründung führte sie aus, an ihrem heutigen Arbeitsplatz würden die einschlägigen Richtlinien eingehalten. Dies bedeute insbesondere, dass Behandlungen nur im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen vorgenommen würden. Medikamente würden nur von hierzu kompetenten Personen gerichtet und Verbände nur von entsprechend qualifizierten Personen ausgeführt. Die Arbeitsweise sei fachlich korrekt und transparent, und die Dokumentation erfolge ausführlich. Dies zeige sich nach ihrer Wahrnehmung auch an der Qualität der gegenüber den Klienten erbrachten Leistungen (GA 51). Sie habe die Beschuldigte als kompetent und pflichtbewusst erlebt. Nach ihrer Wahrnehmung habe sich die Beschuldigte stark für den Schutz der Mitarbeitenden und insbesondere der Klienten eingesetzt. C._____ habe ihr während ihrer Anstellung die E-Mail der Beschuldigten gezeigt. Sie teile die Auffassung der Beschuldigten vollumfänglich. Sie habe C._____ ebenfalls wiederholt dazu motiviert, diplomiertes Personal zu finden oder weniger Klienten anzunehmen. C._____ habe darauf erwidert, es handle sich um ihr Geschäft, und niemand habe ihr vorzuschreiben, wie sie zu arbeiten oder ihren Betrieb zu führen habe. Die Beschuldigte habe sie bei ihrer Ausbildung zur FaGe unterstützt und sie (die Beschuldigte) über die weiteren Schritte betreffend die Privatklägerin informiert (GA 52).

7.2.3.
C._____ stritt anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 14. Februar 2025 Kompetenzüberschreitungen ab (UA 351 Frage 9). Auf Vorhalt der Aussage der Beschuldigten, wonach diese, nachdem sie auf die Missstände aufmerksam geworden sei, zunächst mit anderen Personen und in der Folge auch mit C._____ darüber gesprochen habe, habe C._____ den Kopf geschüttelt und erklärt, die Beschuldigte habe nie mit ihr darüber gesprochen (UA 352 Frage 15 mit Bezug auf Frage 12). Sie habe nach der E-Mail der Beschuldigten an sie, dies in den Gruppenchat getan, "damit es allen klar" sei (UA 363 f. Frage 92). Im Übrigen verwies sie durchwegs auf die von ihrem Rechtsanwalt eingereichte Eingabe vom 30. Oktober 2024 (UA 352 ff. Fragen 18, 20, 21, 23, 27, 45, 95; act. 140 ff.), dies auch auf weitere Nachfrage (vgl. UA 354 Frage 32) und obwohl sie auf die Pflicht zur Auskunft hingewiesen worden war (UA 349 f. Frage 2).

Entgegen der Aussage von C._____ hielt ihr Verteidiger in seiner Eingabe vom 30. Oktober 2024 fest, dass es vor der Kündigung mehrmals Gespräche zwischen C._____ und der Beschuldigten gegeben habe, namentlich am 1. und am 15. Juni 2022 (UA 143 Rz. 6). Mit dieser Eingabe vom 30. Oktober 2024 wurde zudem verschiedene Unterlagen über das Personal und dessen Qualifikation eingereicht, wobei die Privatklägerin im Übrigen unter Verweis auf Art. 265 Abs. 2 lit. c StPO (fehlende Herausgabepflicht bei Unternehmen, wenn sie sich durch die Herausgabe selbst derart belasten würden, dass sie strafrechtlich oder zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten) darlegte, dass sie sich einer weiteren Edition von Unterlagen widersetze(n würde) (UA 157 f.).

7.2.4.
Die Privatklägerin reichte am 30. Oktober 2024 unter anderem eine Mitarbeiterliste für das Jahr 2022 ein. Dieser ist zu entnehmen, dass im Jahr 2022 unter anderem acht Pflegefachfrauen, darunter die Beschuldigte und C._____ als Geschäftsführerin (UA 145 f., Beilage 7). Ein Vergleich mit der von der Privatklägerin am 6. Juli 2026 eingereichten Lohnmeldung für das Jahr 2022 zuhanden der Ausgleichskasse Luzern (Beilage 12) ergibt jedoch, dass während der Anstellung der Beschuldigten vom 15. April bis 30. Juni 2022 lediglich H._____ (vom 1. Januar bis 30. April 2022), L._____ (vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022) sowie die Geschäftsführerin C._____ (vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022) als Pflegefachfrauen HF angestellt gewesen seien. Der eingereichten Mitarbeiterliste für das Jahr 2023 ist zu entnehmen, dass nebst C._____ noch fünf weitere Pflegefachfrauen bei ihr angestellt gewesen seien (UA 146 f., Beilage 8). Dazu legte sie die Diplome der betreffenden Mitarbeiterinnen ins Recht (UA 196 ff.). Der genaue Anstellungszeitraum der aufgeführten Mitarbeitenden lässt sich der Liste jedoch nicht entnehmen. Den eingereichten Diplomen der Mitarbeiter der Privatklägerin kann beispielsweise entnommen werden, dass AB._____ (UA 197), AC._____ (UA 200), AD._____ (UA 276) sowie

P._____ (UA 250 f.), das Seminar Zusatzkompetenz Medikamente ZME-221 (Richten und Kontrollieren von Medikamenten) vom 7. März 2022 bis 22. April 2022 besucht haben, jedoch einzig P._____ das Zertifikat am 25. April 2022 (UA 250) bzw. die Bestätigung am 22. April 2022 (UA 251) erhalten hat. Alle anderen erlangten ihre Bestätigung erst am 8. Dezember 2022.

Weiter befinden sich in den Akten verschiedene Auszüge aus dem WhatsApp-Gruppenchat der Privatklägerin. So schrieb C._____ am 13. Juni 2022: "Es ist ein Anliegen an euch allen. SRK dürfen keine Verband machen. Bitte mir anrufen. Wenn zusatzliche medikamen muss gegeben werden zb; Torasemid (wasser tablette) bitte bei mir melden. Wegen daten schutz, bitte keine komplet Namen schreiben sondern Frau G.C Emmembrücke, beim Telefon abnehmen keine Namen nennen von den Klienten(Datenschutz) Bitte bei der Medi bestellen einfach wenn ihr zurück ins Büro kommt Bürofrauen abgeben zum bestellen oder direkt telefonieren vor Ort" (UA 68). Am 29. Juni 2022 schrieb C._____: "Personelles; Ich bin alleine Diplomiert, finde im Moment niemand, die aus der Türkei habe ich an Anwalt weitergeleitet. wenn ihr jemand kennt oder wisst HF oder FaGe schickt zu uns" (UA 62).

7.3.
7.3.1.
Die Aussagen der Beschuldigten waren über die verschiedenen Einvernahmen hinweg im Kern konstant. Sie schilderte ein nachvollziehbares Motiv, nämlich Patientensicherheit und Pflichtgefühl, nicht Schädigung der Privatklägerin. Es bestehen durchaus Anhaltspunkte dafür, dass sie reale Beobachtungen gemacht und Missstände subjektiv ernsthaft angenommen hat. Dies genügt jedoch für den Wahrheitsbeweis nicht. Für den Wahrheitsbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 StGB ist entscheidend, ob die behaupteten Tatsachen objektiv erstellt sind.

Zur personellen Situation gelingt der Beschuldigten der Wahrheitsbeweis im Kern. Zwar liegen dazu keine durchwegs deckungsgleichen Aussagen vor. Indessen ergeben sich in wesentlichen Punkten Übereinstimmungen. So bestätigte O._____, im fraglichen Zeitraum seien im Pflegebereich insgesamt etwa sechs bis acht Personen tätig gewesen; neben der Beschuldigten und C._____ habe es nur diese beiden diplomierten Pflegefachfrauen HF gegeben, während die übrigen Mitarbeitenden als Pflegehelfer SRK tätig oder in entsprechender Ausbildung gewesen seien. Diese Darstellung deckt sich in zentralen Punkten mit den Angaben der Beschuldigten. Dass O._____ zur Beschuldigten in einem freundschaftlichen Verhältnis stand, mahnt zwar zu Zurückhaltung, vermag den Beweiswert ihrer Aussage aber nicht von vornherein entscheidend zu schmälern, zumal ihre Angaben durch weitere Beweismittel zumindest teilweise untermauert werden. P._____ erklärte, es seien bei der Privatklägerin ungefähr fünf

Pflegehelfer, zwei Pflegefachfrauen sowie eine Person mit FaGe-Anlehre angestellt gewesen, auch wenn unklar bleibt, auf welchen Zeitraum sich ihre Einschätzung, welche sie anlässlich ihrer Einvernahme vom 24. Mai 2024 zu Protokoll gab (UA 338 Fragen 22-23), genau bezieht. Hinzu kommt, dass C._____ in einer WhatsApp-Nachricht vom 29. Juni 2022 selbst festhielt, sie sei "alleine diplomiert" und finde niemanden. Diese Äusserung stellt zwar keine präzise Bestandesaufnahme der personellen Verhältnisse im gesamten massgeblichen Zeitraum dar, spricht aber deutlich für eine personell angespannte Lage und einen Mangel an qualifiziertem Fachpersonal. Demgegenüber vermögen die von der Privatklägerin eingereichten Mitarbeiterlisten für die Jahre 2022 und 2023 die Darstellung der Beschuldigten nicht entscheidend zu entkräften, da daraus weder die konkreten Anstellungs- noch die tatsächlichen Einsatzzeiträume im hier relevanten Zeitraum vom 18. April bis 20. Juni 2022 hervorgehen. Bei dieser Beweislage ist erstellt, dass die Beschuldigte die personelle Situation nicht erfunden oder in einem Sinne dargestellt hat, der jeder tatsächlichen Grundlage entbehrte. Ob sich sämtliche von ihr genannten personellen Verhältnisse in jeder Einzelheit exakt so zugetragen haben, kann offenbleiben. Massgeblich ist, dass der von ihr gezogene Kernaussagegehalt, wonach im massgeblichen Zeitraum eine personell angespannte Situation mit nur sehr beschränkt vorhandenem diplomiertem Pflegefachpersonal bestand, durch die erhobenen Beweise hinreichend bestätigt wird. Der Wahrheitsbeweis ist in diesem Punkt damit erbracht.

Die Beschuldigte nannte als Beispiel für Kompetenzüberschreitungen namentlich das Anbringen von Verbänden. P._____ sagte hierzu aus, sie verfüge über den Pflegehelferkurs SRK mit Zusatzkompetenzen, weshalb sie auch Wundversorgungen vornehmen, Insulin spritzen, Kompressionsverbände anlegen sowie Medikamente verabreichen dürfe. Dass sie den Fachkurs Wundmanagement des Xund Bildungszentrums (u.a. Wundbeurteilung in acht Schritten, Prinzipien der Unterdrucktherapie etc.) jedoch erst am 9. und 10. Mai 2023 und somit rund ein Jahr nach dem massgeblichen Zeitraum besucht hat, wobei die Kursbestätigung vom 5. Mai 2023 datiert (UA 252), erwähnte P._____ bei ihrer Befragung nicht. Solche Massnahmen der Behandlung (im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. b KVL) dürfen nicht von Pflegehelfenden SRK durchgeführt werden (vgl. E. 4.3 hiervor). Dies bestätigte der Beschuldigten auch AA._____ des SBK, denn gemäss seiner Auskunft dürfen Pflegehelfer SRK keine medizinische Behandlung (Injektionen, Verbandwechsel, Blutentnahmen) durchführen, da die Sicherheit der Patienten nicht gewährleistet und die nötige Pflegequalität nicht sichergestellt werden können (UA 69; vgl. vorinstanzliches Urteil E. 2.4.4.1 f. S. 11 f.). Auch O._____ erklärte, sie habe ebenfalls Verbände gemacht, namentlich Behandlungen am Bein mit anschliessendem Einbinden, also Kompressionsverbände, wobei sie in jener Zeit für Verbände nicht kompetent gewesen sei. Die Beschuldigte schilderte sodann nachvollziehbar einen Behandlungsfall, bei dem bei der Privatklägerin Pflegehelfende eingesetzt

worden sind, obwohl bei der Patientin schwierige Hautverhältnisse vorlagen. Das wurde von der Zeugin P._____ bestätigt und die Privatklägerin hat nicht vorgebracht, was dies entkräften würde. Dies zeigt, dass sowohl P._____ als auch O._____ Tätigkeiten ausgeführt haben, für die ihnen damals die Kompetenz fehlte. Sodann zeigt auch die WhatsApp-Nachricht von C._____ vom 13. Juni 2022, wonach SRK-Personal keine Verbände anlegen dürfen (vgl. UA 68), dass die von der Beschuldigten angesprochene Frage der Kompetenzabgrenzung tatsächlich bestand. Damit ist erstellt, dass Verbandsarbeiten, einschliesslich Kompressionsverbänden, von Mitarbeitenden ohne diplomierte Pflegeausbildung vorgenommen wurden. Auch in diesem Punkt gelingt der Beschuldigten der Wahrheitsbeweis.

Was das Richten von Medikamenten anbelangt, so erklärte P._____, für das Richten von Medikamenten seien bei der Privatklägerin grundsätzlich Pflegehelfer mit Zusatzkompetenzen unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips zuständig. In rund 90 % der Fälle würden die Medikamente im Büro gerichtet und anschliessend durch eine Zweitperson kontrolliert, wobei es sich entweder um einen Pflegehelfer mit Zusatzkompetenz oder um eine Pflegefachfrau handle. Sie könne jedoch nicht sagen, ob jemals Medikamente lediglich durch Pflegehelfer ohne Zusatzkompetenz und ohne Überprüfung einer Zweitperson gerichtet worden seien. Eine zweite Variante sei, dass der Klient die Medikamente selbst richte und sie das kontrolliere. O._____ sagte aus, sie habe bei der Privatklägerin ebenfalls Medikamente gerichtet. In einem konkreten Fall habe C._____ ihr vorgeschlagen, die Medikamentenliste zu fotografieren und zu übermitteln; gestützt darauf habe sie die Medikamente richten sollen, während C._____ die Kontrolle über die Kamera vorgenommen habe. Dieses Vorgehen habe das Vier-Augen-Prinzip darstellen sollen. Aufgrund der Aussage von P._____ ist zu schliessen, dass das Richten der Medikamente nicht stets unter Beizug einer Pflegefachperson durchgeführt wurde. Damit ist die Kompetenzüberschreitung erstellt. Hinzu kommt, dass P._____ auch angab, Medikamente zu verabreichen (insb. auch das Spritzen von Insulin sowie weitere Untersuchungsmassnahmen wie Blutentnahmen und Blutdruckmessen), was ebenfalls eine Behandlungsmassnahme im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV (vgl. Ziff. 7) darstellt und von einer Pflegefachfrau vorgenommen werden sollte. Diese Aussagen belegen, dass nicht diplomierte Mitarbeitende Medikamente richteten. Vor diesem Hintergrund kann dahingestellt bleiben, ob auch das von der Beschuldigten beispielhaft genannte Medikament Diuretika kompetenzwidrig von Pflegehelfenden an Patienten verabreicht wurde.

In Bezug auf die Aussage der Beschuldigten, "die Spitex bestehe weiterhin und Personell werde sich auch nicht mehr geändert haben", ist festzuhalten, dass P._____ anlässlich ihrer Einvernahme vom 24. Mai 2024 angab, seit April/Mai 2021 durchgehend bei der Privatklägerin als Pflegehelferin tätig zu sein (UA 337 Fragen 16 ff.). Weiter führte sie aus, ihr

Haupttätigkeitsbereich liege in der Pflege; zusätzlich nehme sie Blut ab, verabreiche Insulin, lege Stützstrümpfe an, richte und verabreiche Medikamente und messe den Blutdruck (UA 338 Frage 26). Zusammen mit den Mitarbeiterlisten der Jahre 2022 und 2023 (vgl. E. 6.2.2.4) belegt dies, dass bei der Privatklägerin auch im Zeitpunkt des E-Mail-Versands vom 7. Februar 2023 pflegerisch heikle Tätigkeiten durch ungenügend qualifiziertes Personal ausgeführt wurden, womit der Beschuldigten auch diesbezüglich der Wahrheitsbeweis gelingt.

Zusammenfassend gelingt der Beschuldigten damit der Wahrheitsbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 StGB hinsichtlich aller wesentlichen Bestandteile der ehrverletzenden Mitteilung. Es erübrigt sich daher, die von der Verteidigung gestellten Beweisanträge (vgl. freigestellte Stellungnahme vom 20. August 2026) abzunehmen, vermögen diese am gewonnenen Beweisergebnis doch nichts zu ändern. Entsprechend sind die von der Verteidigung gestellten Beweisanträge abzuweisen (vgl. Art. 139 Abs. 2 StPO). Die Beschuldigte war vor ihrer E-Mail vom 7. Februar 2023 um Klärung bemüht. Sie sprach die Problematiken intern an und wandte sich an den SBK mit ihren Wahrnehmungen. Der SBK hat ihr geraten, dies schriftlich der Privatklägerin zu melden, was die Beschuldigte dann auch tat. Erst nachdem sie sich nicht gehört fühlte, kontaktierte sie den Verband, bei dem die Privatklägerin Mitglied war, wobei sie davon ausging, dass die Angelegenheit intern geprüft werde (vgl. UA 37 f. sowie Berufungsantwort Rz. 13 S. 4 f. zur Kaskadenfolge). Damit handelte sie nicht leichtfertig. Die Beschuldigte stützte sich nicht auf blosse Gerüchte, sondern auf eigene Beobachtungen, Rücksprachen mit Mitarbeitenden und auf eine vorgängige Beratung durch den Berufsverband. Dass sie juristische Laiin war und im Nachhinein einräumte, heute anders vorzugehen, unterstreicht vielmehr, dass sie in der damaligen Situation nach ihrem Verständnis pflichtgemäss handelte.

7.4.
Zusammengefasst gelingt der Beschuldigten der Wahrheitsbeweis hinsichtlich des wesentlichen Kerns ihrer Mitteilung nach Art. 173 Ziff. 2 StGB. Sie ist daher vom Vorwurf der üblen Nachrede nach Art. 173 Ziff. 1 StGB freizusprechen.

8.
Im Fall des Freispruchs entscheidet das Gericht über die Zivilansprüche, soweit der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO).

Die Privatklägerin beantragt die Zusprechung einer angemessenen Genugtuung von mindestens Fr. 800.00; eventualiter sei die Beschuldigte dem Grundsatz nach zur Zahlung einer Genugtuung an die Privatklägerin zu verpflichten (Berufungserklärung S. 3). Aufgrund des Freispruchs vom Vorwurf der üblen Nachrede entfällt die Grundlage für die Zusprechung einer Genugtuung und für die Feststellung der Schadenersatzpflicht dem

Grundsatz nach, weshalb die Zivilforderungen der Privatklägerin abzuweisen sind (ANNETTE DOLGE, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 21 zu Art. 126 StPO).

9.
9.1.
Die Vorinstanz hat der Beschuldigten zu Lasten der Staatskasse eine Parteientschädigung in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 11'409.75 (inkl. Fr. 847.55 MwSt.) zugesprochen (vgl. vorinstanzliches Urteil Dispositivziff. 3 f.).

Die Beschuldigte beantragt, dass ihr für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung gemäss der angepassten Kostennote vom 8. Oktober 2025 in der Höhe von Fr. 29'167.60 zu bezahlen sei (Anschlussberufungserklärung S. 1; Anschlussberufungsbegründung S. 3 ff.).

9.2.
Der vom Verteidiger der Beschuldigten geltend gemachte Zeitaufwand von rund 133 Stunden (vgl. angepasste Honorarnote 8. Oktober 2025 über Fr. 29'167.60, GA 118 ff.) erweist sich nach Auffassung des Obergerichts als unverhältnismässig und massiv überhöht. Massgeblich ist, ob der betriebene Aufwand nach der Natur und dem Umfang der Streitsache sowie nach deren tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit als erforderlich und angemessen erscheint (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_888/2021 vom 14. November 2021 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar setzte die sachgerechte Bearbeitung des Verfahrens gewisse Kenntnisse im Bereich der Pflegeberufe voraus, insbesondere hinsichtlich der beruflichen Kompetenzen, Zuständigkeiten und Abgrenzungen. Daraus ergibt sich indessen keine besondere tatsächliche oder rechtliche Komplexität. Das pflegefachliche Wissen diente vorab der Einordnung des beruflichen Hintergrundes und der Würdigung des Sachverhalts. Ein vertiefter spezialfachlicher Klärungsbedarf bestand hingegen nicht. Insbesondere waren keine komplexen medizinischen oder pflegewissenschaftlichen Fragestellungen zu beurteilen. Gegenstand des Verfahrens bildeten Ehrverletzungsdelikte. Die damit verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Fragen bewegten sich insgesamt in einem überschaubaren Rahmen. Zwar war der Aktenumfang nicht unerheblich. Zu beachten ist jedoch diesbezüglich auch, dass die beschuldigte Person zahlreiche Eingaben einreichte, die sich inhaltlich über weite Strecken in Wiederholungen erschöpfen. Solche repetitiven Vorbringen vermögen praxisgemäss keinen entsprechend erhöhten Bearbeitungsaufwand rechtfertigen, soweit sie keine neuen entscheidwesentlichen Gesichtspunkte enthalten. Der blosse Umfang der Akten vermag die fehlende materielle Komplexität (angesichts der publizierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung; vgl. insb. E. 4.3 hiervor) nicht zu

kompensieren. Weder der Verfahrensgegenstand noch die rechtlichen Fragestellungen noch die tatsächlichen Verhältnisse vermögen daher einen Aufwand von rund 133 Stunden zu rechtfertigen. Auch unter Berücksichtigung des berufsspezifischen Hintergrundes und des nicht unbeträchtlichen, jedoch inhaltlich zu relativierenden Aktenumfangs steht der geltend gemachte Zeitaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Tragweite und Komplexität des Verfahrens. Der geltend gemachte Zeitaufwand ist daher insgesamt als unverhältnismässig und deutlich überhöht zu qualifizieren und kann in diesem Umfang nicht entschädigt werden. Die Kostennote ist im Übrigen derart lange, unübersichtlich und pauschal in den genannten Positionen, dass die einzelnen aufgeführten Aufwände nicht auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden können, und deshalb gestützt darauf keine Festlegung der Entschädigung ergehen kann.

Die Vorinstanz hat sich mit den einzelnen in der Honorarnote aufgeführten Positionen eingehend und substantiiert auseinandergesetzt und nachvollziehbar dargelegt, weshalb ein wesentlicher Teil des geltend gemachten Aufwandes nicht entschädigungsfähig ist (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 4.2.3.1 ff. S. 23 f.). Sie hat dabei namentlich zutreffend berücksichtigt, dass für das Beschwerdeverfahren bereits eine Entschädigung erfolgte und Positionen wie "Second Opinion", "interne Rücksprache" oder "Besprechung mit RA Beeler/Marbacher/Kirchhofer" nicht zu entschädigen sind. Dasselbe gilt für Kanzleiaufwand, insbesondere Terminabsprachen, einfache Weiterleitungen von Korrespondenz, Rücksendungen von Akten, Adresserfassungen und vergleichbare administrative Verrichtungen, welche mit dem Anwaltshonorar abgegolten sind. Auch Kürzungen des für das Plädoyer geltend gemachten Aufwandes erfolgten zu Recht. Denn angesichts des Verfahrensgegenstandes und der begrenzten Schwierigkeit der Sache ist der geltend gemachte Aufwand klar übersetzt. Die Vorinstanz durfte den angemessenen Aufwand hierfür auf 8 Stunden festsetzen, zumal im Verfahren bereits mehrere ausführliche Eingaben mit sich wiederholenden rechtlichen Ausführungen zu den Ehrverletzungsdelikten vorlagen, auf welche ohne Weiteres zurückgegriffen werden konnte. Nicht zu beanstanden ist weiter, dass die Vorinstanz die umfangreiche Korrespondenz, insbesondere per E-Mail, mit der Klientin sowie mit Dritten kritisch gewürdigt hat. Sie hat zutreffend festgehalten, dass weder die Relevanz noch die Notwendigkeit eines grossen Teils dieser Korrespondenz für den Fortgang des Verfahrens ersichtlich sei. Ausgehend davon hat die Vorinstanz für die Teilnahme an Einvernahmen und an der Hauptverhandlung 22.17 Stunden berücksichtigt und zusätzlich 8 Stunden für die Redaktion des Plädoyers eingesetzt. Das ergibt rund 30 Stunden.

Für weiteren notwendigen Aufwand, insbesondere sachbezogene Korrespondenz und Verfahrenseingaben in angemessener Länge, hat die Vorinstanz einen Zuschlag von 50 % gewährt und damit einen Gesamtaufwand von rund 45 Stunden beziehungsweise ein Honorar von

Fr. 11'409.75 (inkl. Fr. 847.55 MwSt.) bei einem von Rechtsanwalt Fabian Kirchhofer geltend gemachten Stundenansatz von Fr. 220.00 als angemessen erachtet (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 4.3 f. S. 24 f.).

Eine Kontrollrechnung, unter Ausscheidung und Würdigung der einzelnen Positionen, führt zu keinem anderen Ergebnis: Der Honorarnote der Beschuldigten (GA 120 ff.) ist zu entnehmen, dass für die erste Einvernahme vom 2. Juni 2023 unter der Position "Vor- und Nachbereitung; Vorbesprechung mit Klientin; Weg nach Unterkulm hin und zurück" 4 Stunden geltend gemacht werden, während die Einvernahme selbst lediglich rund 1.5 Stunden dauerte (08:04-09:37 Uhr; UA 314, 323). Für die Einvernahme von P._____ vom 24. Mai 2024 wurden unter der Position "Aktenstudium; Vorbereiten Einvernahme; Einvernahme der Zeugin P._____; Weg nach Unterkulm hin und zurück; Nachbereitung" 5.17 Stunden verzeichnet, obschon die Einvernahme nur rund 1.25 Stunden dauerte (14:02-15:16 Uhr; UA 334, 344). Für die Konfrontationseinvernahme vom 14. Februar 2025 wurden sodann 4.5 Stunden unter der Position "An- und Rückreise; Vor- und Nachbesprechung; Konfrontationseinvernahme; Aktennotiz" geltend gemacht, während die Einvernahme 2.75 Stunden dauerte (09:00-11:45 Uhr; UA 349, 366). Für die Hauptverhandlung vor Vorinstanz vom 19. September 2025 schliesslich wurden unter der Position "An- und Rückreise; Vor- und Nachbesprechung; Hauptverhandlung; E-Mail an Klientschaft; Studium Entscheid provisorisch" 7 Stunden aufgeführt, bei einer effektiven Verhandlungsdauer von 3.5 Stunden (08:30-12:00 Uhr; GA 43). Damit werden für die genannten Teilnahmen einschliesslich Aktenstudiums, Wegzeiten sowie Vor- und Nachbesprechungen insgesamt rund 20 Stunden geltend gemacht (effektive Verfahrenszeiten von rund 9 Stunden bzw. 16 Stunden inkl. Wegzeit). Unter Berücksichtigung weiterer 6 Stunden für rechtliche Abklärungen und die Ausarbeitung einer Verteidigungsstrategie, 2 Stunden für weitere Besprechungen mit der Klientin, 9 Stunden für Stellungnahmen inkl. Aktenstudium insbesondere betreffend die Eingaben der Privatklägerin (30. Oktober 2024 [UA 140 ff.: 28 Seiten zuzüglich Beilagen UA 170-283] und vom 28. November 2024 [UA 285 ff.: 5 Seiten]) sowie 8 Stunden für die Ausarbeitung des Plädoyers erscheint (wie bereits die Vorinstanz im Ergebnis feststellte) ein Gesamtaufwand von rund 45 Stunden als angemessen.

10.

10.1.

Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.1; 6B_491/2023 vom 7. August 2023 E. 3.3; je mit Hinweisen).

Da die Privatklägerin mit ihrer Berufung unterliegt und die Beschuldigte mit der Anschlussberufung betreffend die Entschädigungshöhe unterliegt, rechtfertigt es sich, die obergerichtlichen Verfahrenskosten zu 3/4 der Privatklägerin und zu 1/4 der Beschuldigten aufzuerlegen (§ 18 VKD; vgl. § 29 GebührD).

10.2.
Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 137 IV 352 E. 2.4.2).

Da sich die Privatklägerin zur Höhe der der Beschuldigten zuzusprechenden Entschädigung für das vorinstanzliche Verfahren nicht hat vernehmen lassen (vgl. Eingaben vom 6. Juli 2026 und 15. September 2026), ist ihr im Zusammenhang mit der Anschlussberufung der Beschuldigten kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden. Eine Parteientschädigung ist ihr insoweit und mit Blick auf den Verfahrensausgang bezüglich der von der Privatklägerin erhobenen Berufung nicht zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 StPO e contrario). Hingegen ist die Privatklägerin zu verpflichten, der Beschuldigten deren Parteikosten für die Ausübung ihrer Verfahrensrechte im Berufungsverfahren im Umfang von 3/4 zu ersetzen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO sowie § 9 Abs. 1 und Abs. 2bis AnwT und § 13 AnwT).

Der freigewählte Verteidiger der Beschuldigten, Rechtsanwalt Fabian Kirchhofer, hat für das obergerichtliche Verfahren keine Honorarnote eingereicht, weshalb die entsprechende Entschädigung durch das Obergericht festzusetzen ist (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 2 StPO e contrario). Angemessen erscheint unter Berücksichtigung der Bedeutung sowie des Umfangs des Berufungsverfahrens sowie im Hinblick darauf, dass der Verteidiger die Beschuldigte bereits im vorinstanzlichen Verfahren vertrat, ein Aufwand von insgesamt 21.25 Stunden (Besprechung[en] mit Klientschaft: 2 h; Kenntnisnahme der Berufungserklärung der Privatklägerin: 0.5 h [3 Seiten]; Kenntnisnahme/Zustimmung schriftliches Verfahren der Privatklägerin: 0.25 h [1 Seite]; Anschlussberufungserklärung: 0.5 h [1 Seite]; Anschlussberufungsbegründung: 3 h [4.5 Seiten]; Kenntnisnahme Berufungsbegründung der Privatklägerin: 1 h [10 Seiten]; Berufungsantwort: 4 h [14 Seiten]; Kenntnisnahme Stellungnahme der Privatklägerin vom 6. Juli 2026: 3 h [15 Seiten + 195 Seiten Beilagen]; freigestellte Stellungnahme der Beschuldigten: 4 h [13 Seiten], Kenntnisnahme freiwillige Stellungnahme der Privatklägerin vom 15. September 2026: 2 h [12 Seiten + 90 Seiten Beilagen] = 20.25 h; zzgl. Aufwand nach Urteil: 1 h). Ausgehend von einem Regelstundenansatz von Fr. 240.00 (§ 9 Abs. 2bis AnwT) zuzüglich der Auslagenpauschale von praxisgemäss 3 % sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 8.1 % resultiert eine Entschädigung von gerundet Fr. 5'680.00, welche von der Privatklägerin im Umfang von 3/4, mithin Fr. 4'260.00, zu bezahlen ist. Im Übrigen hat die Beschuldigte ihre

Parteikosten mit Blick darauf, dass sie mit ihrer Anschlussberufung zur Höhe der erstinstanzlichen Parteientschädigung unterliegt, selbst zu tragen.

11.
11.1.
Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 1 e contrario).

Die Vorinstanz nahm die Verfahrenskosten auf die Staatskasse. Diese vorinstanzliche Kostenverlegung erweist sich als gesetzmässig und bedarf bei Bestätigung des vorinstanzlichen Freispruchs keiner Korrektur (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_74/2022 vom 4. Mai 2023 E. 1.3).

11.2.
Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 137 IV 352 E. 2.4.2; Art. 429 Abs. 1 StPO). Der Verteidiger ist daher mit Fr. 11'409.75 (inkl. Fr. 847.55 MwSt.) aus der Staatskasse zu entschädigen (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 4.4 S. 24). Es besteht kein Anlass bei Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils im Schuldpunkt auf die vorinstanzlich festgelegte und gesetzmässige Kostenverteilung zurückzukommen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_74/2022 vom 4. Mai 2023 E. 1.3).

11.3.
Ausgangsgemäss hat die Privatklägerin keinen Entschädigungsanspruch für das erstinstanzliche Verfahren (Art. 433 Abs. 1 StPO).

12.
Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1.
Die Beschuldigte wird von Schuld und Strafe freigesprochen.

2.
Die Zivilklagen werden abgewiesen.

3.
3.1.
Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.00 und den Auslagen von Fr. 184.00, gesamthaft Fr. 2'684.00, werden zu 3/4 mit Fr. 2'013.00 der Privatklägerin und zu 1/4 mit Fr. 671.00 der Beschuldigten auferlegt.

3.2.
Die Entschädigung von Rechtsanwalt Fabian Kirchhofer für seine Tätigkeit als Verteidiger der Beschuldigten im Berufungsverfahren wird auf insgesamt Fr. 5'680.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Davon hat die Privatklägerin 3/4, ausmachend Fr. 4'260.00, zu bezahlen. Im Übrigen hat die Beschuldigte ihre Parteikosten selbst zu tragen.

3.3.
Die Privatklägerin hat ihre Parteikosten für das Berufungsverfahren selbst zu tragen.

4.
4.1.
Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

4.2.
Die Gerichtskasse Kulm wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem Verteidiger der Beschuldigten, Rechtsanwalt Fabian Kirchhofer, für das vorinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 11'409.75 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

4.3.
Die Privatklägerin hat ihre Parteikosten für das erstinstanzliche Verfahren selbst zu tragen.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 3. November 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Strafgericht, 2. Kammer

Die Präsidentin:	Die Gerichtsschreiberin:
Plüss	Wanner